



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1992**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2027**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung und Kultur - **Drs. 7/3001**

Änderungsantrag Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/3011**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/1992) in der Fassung der Beschlussempfehlung (Drs. 7/3001) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1/1. wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.““

b) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Ab dem 7. Schuljahrgang werden für alle Schülerinnen und Schüler berufsorientierende Angebote vorgehalten. Diese umfassen das Kennenlernen unterschiedlicher Berufsbilder, das Erkunden der eigenen Interessen und die Ausbildung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmäßige Praxistage.““

b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

c) Nach Buchstabe c) wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) Nach Nummer 5. wird eine Nummer 5.a eingefügt:

„5.a) In § 5a wird folgender Absatz (2a) eingefügt:

„(2a) Ab dem 7. Schuljahrgang werden für alle Schülerinnen und Schüler berufsorientierende Angebote vorgehalten. Diese umfassen das Kennenlernen unterschiedlicher Berufsbilder, das Erkunden der eigenen Interessen und die Ausbildung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmäßige Praxistage.““

3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7/1. eingefügt:

„7/1. § 8 wird wie folgt geändert:

„Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Alle Förderschulen unterbreiten Ganztagsangebote im Umfang von schultäglich zehn Stunden. Der Umfang kann reduziert werden, wenn der Bedarf, den die Erziehungsberechtigten anmelden, geringer ist. Die Ganztagsangebote sind im Umfang des angemeldeten Bedarfs auch auf die Ferienzeiten auszuweiten.““

4. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

„§ 38 wird wie folgt geändert:

a) „Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Maßnahmen der Gesundheitspflege einschließlich der Suchtprävention sind im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages an allen Schulen regelmäßig und altersgerecht durchzuführen. Die Schulbehörde ist verpflichtet, die Schulen durch den Einsatz qualifizierten Personals sowie die Bereitstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien dabei zu unterstützen.““

b) „Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Gesundheitspflege einschließlich der Suchtprävention verpflichtet.““

5. Nach Nummer 18 wird eine neue Nummer 18/1 eingefügt:

„18/1. § 39 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, können an einer für den spezifischen Förderbedarf geeigneten Förderschule unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen und ein entsprechendes Schulangebot besteht.““

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Schulbehörde entscheidet nach dem Ergebnis eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, und bestimmt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, welche Förderschule geeignet ist. Für die Entscheidung können ärztliche Untersuchungen durchgeführt, anerkannte Testverfahren angewandt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.““

„c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird von den Erziehungsberechtigten eine sonderpädagogische Förderung an einer Förderschule nicht gewünscht, erfolgt die Förderung im Regelschulsystem. Die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen sind dafür zu gewährleisten.““

6. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30/1. eingefügt:

„30/1. Nach Nummer 30. wird eine Nummer 30.a eingefügt:

„30.a) § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme beträgt mindestens einen Monat wobei Ferienzeiten nicht angerechnet werden.““

## **Begründung**

### **Zu 1.**

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht

aufgrund einer Behinderung vom Regelschulsystem ausgeschlossen werden. Behinderten Kindern soll aufgrund ihrer Behinderung der Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule nicht verwehrt werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit anderen - nichtbehinderten - Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden.

**Zu 2.**

Die Fraktion DIE LINKE hält aufgrund der herausragenden Bedeutung einer erfolgreichen beruflichen Entwicklung für jede Einzelne/jeden Einzelnen und auch wegen des allgemeinen Fachkräftebedarfs die berufsorientierenden Angebote an Sekundarschulen und Gesamtschulen im Rahmen verbindlicher Maßnahmen für unerlässlich. Darüber hinaus ist für eine wachsende Anzahl von Betätigungsfeldern im Berufsleben das Beherrschen einer zweiten Fremdsprache von großer Bedeutung.

**Zu 3.**

Das grundsätzliche Angebot von Ganztagsbetreuung an allen Förderschulen ist erforderlich, da dieses oftmals nicht von den Kommunen im Rahmen der Kinderbetreuung abgedeckt wird. Eine Einschränkung der Ganztagsangebote an Förderschulen führt zu einer erheblichen Benachteiligung der betroffenen Familien.

**Zu 4.**

Bisher werden Suchtpräventionsveranstaltungen nur an sehr wenigen Schulen des Landes regelmäßig durchgeführt. Die zentrale Bereitstellung von aktuellen Lehrmitteln stellt eine Entlastung der Schulen und des Lehrpersonals dar. Darüber hinaus sind Lehrer in der Regel keine Experten im Bereich Suchtprävention. Um effektive Präventionsveranstaltungen in den Schulen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, falls von der Schule angefordert, auch entsprechende Spezialisten direkt zu beteiligen.

**Zu 5.**

Die Entscheidung zur Unterrichtung an einer Förderschule sollte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE in der Hoheit der Eltern liegen. Eine Beschulung an einer Regelschule muss im Sinne der Förderung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zur Entwicklung einer Partizipationskultur grundsätzlich möglich sein.

Die Fraktion DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, inklusive Bildungsangebote gefördert werden, die alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Heterogenität wertschätzen und ihr gemeinsames Lernen ermöglichen.

**Zu 6.**

Um den Landesschulbeirat entsprechend des bestehenden Schulgesetzes in die Lage zu versetzen, Stellungnahmen zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen und Rahmenrichtlinien abgeben zu können, bedarf es der Einführung einer verbindlichen Frist für Stellungnahmen.